

Gemeinde Bünde Bebauungsplan Nr. 9a

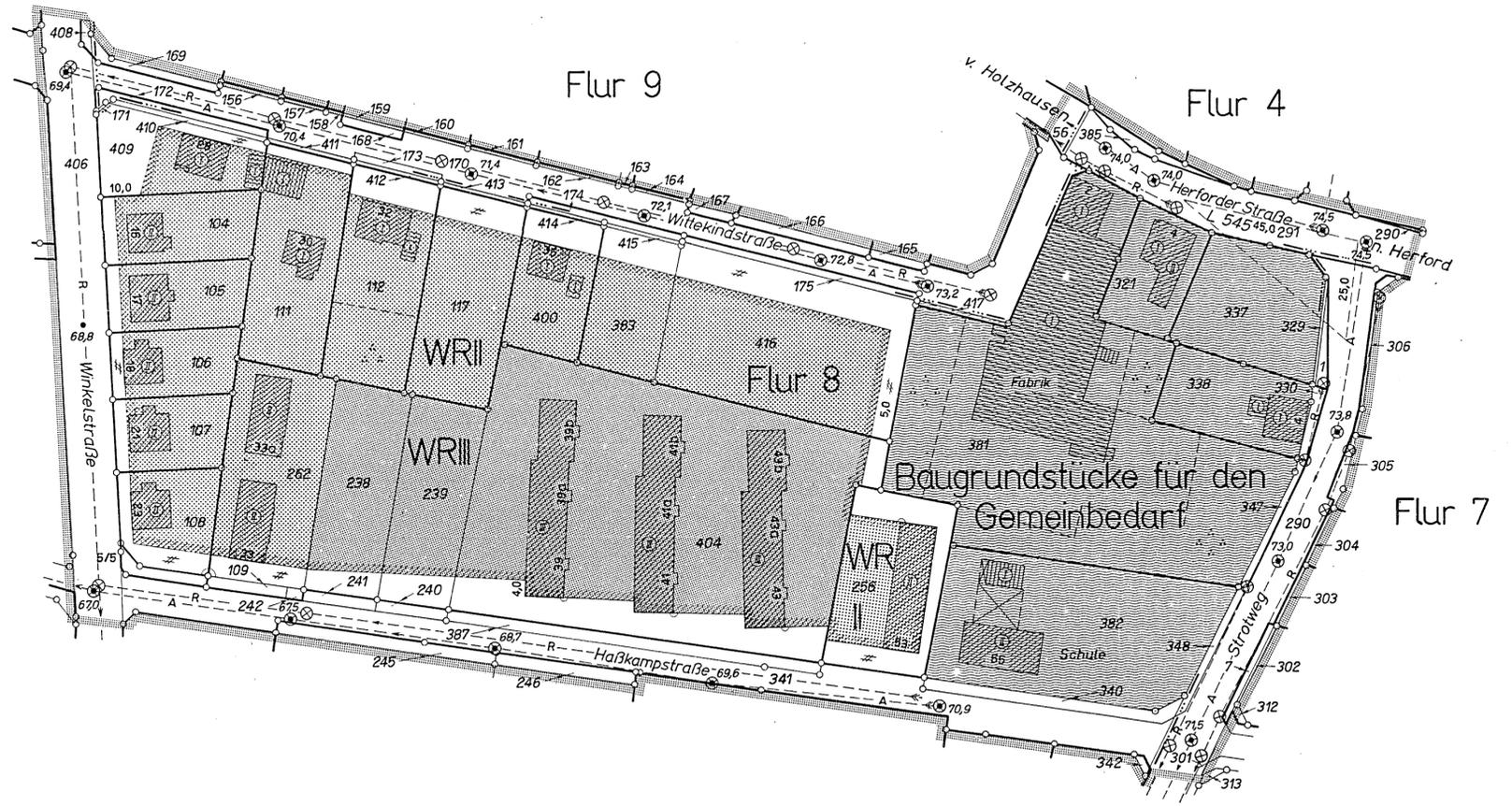
Gemarkung Bünde Flur 4,7,8 und 9
Maßstab 1:1000

Festsetzungen

gem. § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960, § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. Nov. 1960, § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 25. Juni 1962 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Juni 1962

Bezeichnungslinien - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - - - - - Begrenzungslinie der neuen öffentlichen Verkehrsfläche - - - - - Baulinie										
Art der baulichen Nutzung WR Reines Wohngebiet, ohne Ausnahme (§ 1 (4) BauNVO)										
Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse (Z) Die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschößflächenzahl (GFZ) betragen: <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Z</td> <td>GRZ</td> <td>GFZ</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>0,4</td> <td>0,7</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>0,3</td> <td>0,9</td> </tr> </table>		Z	GRZ	GFZ	II	0,4	0,7	III	0,3	0,9
Z	GRZ	GFZ								
II	0,4	0,7								
III	0,3	0,9								
Überbaubare Grundstücksflächen Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baulinien in Verbindung mit den Bestimmungen der BauNVO über bauliche und rückwärtige Abstände. Unberührt bleiben die Vorschriften der BauNVO über Abstandsflächen.										
Stellplätze und Garagen Stellplätze und Garagen sind entsprechend den Bestimmungen der BauNVO zu schaffen; sie sind aber nur in dem für das Wohngebiet erforderlichen Umfang zulässig.										

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Die im Plan ausgewiesenen Baugrundstücke für den Gemeinbedarf sind bestimmt für eine Erweiterungsmöglichkeit der katholischen Volksschule.	
Öffentliche Verkehrsflächen - - - - - Vorhandene öffentliche Verkehrsfläche - - - - - Neue öffentliche Verkehrsfläche	
Nebenanlagen Nebenanlagen sind unzulässig.	
Baugestaltung Sämtliche Wohngebäude müssen ein Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 35° erhalten. Die Höhe der zweigeschossigen Wohngebäude (Traufhöhe) darf höchstens 6,10 m betragen. Die Höhe der dreigeschossigen Wohngebäude (Traufhöhe) darf höchstens 9,30 m betragen.	
Grünanlagen und Gartengestaltung - - - - - Private Grünflächen Als attraktivere Abgrenzung der Vorgartenflächen sind nur lebende Hecken zugelassen.	



Erläuterungen

Vorhandene Wohngebäude Vorhandene Wirtschaftsgebäude	⊙ Geschoßzahl 2 Hausnummer	- - - - - Flurgrenze - - - - - Eigentumsgrenze - - - - - Flurstücksgrenze	⊗ Kanalschacht ⊗-⊗ Kanalleitung A Abwasser R Regenwasser	• 73,2 Höhen ü. N.N.
---	-------------------------------	---	---	----------------------

Bescheinigungen

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Herford, den 18. März 1964 Der Oberkreisdirektor Kataster- u. Vermessungsamt im Auftrage (L.S.) gez. Dipl.-Ing. Müller Kreisvermessungsrat Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis.	Planungsentwurf: Oberregierungs- u. -baurat i.R. Eglau Detmold Reinzzeichnung: Kataster- u. Vermessungsamt des Landkreises Herford	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 18. Oktober 1963 aufgestellt worden. Im Auftrage des Rates der Stadt Bünde gez. Schmidt Bürgermeister (L.S.)	Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 6. Mai 1964 bis 7. Juni 1964 öffentlich ausgelegt. Die Art und Dauer der Auslegung sind am 10. April 1964 ortsüblich bekannt gemacht worden. Bünde, den 28. April 1964 Der Stadtdirektor im Auftrage: gez. Ebmeyer Stadtinspektor (L.S.)	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Gemeinde am 27. Januar 1965 als Satzung beschlossen worden. Bünde, den 27. Januar 1965 gez. Fricke Bürgermeister (L.S.)	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom genehmigt worden. Detmold, den 31. Mai 1966 Der Regierungspräsident im Auftrage gez. Gauert 34.30.11-07/B17	Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 4. Juli 1966 öffentlich aus. Bünde, den Der Stadtdirektor im Auftrage: gez. Ebmeyer Stadtoberinspektor	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird hiermit bescheinigt. Bünde, den Der Stadtdirektor im Auftrage:
---	---	---	---	---	--	---	---